



22/SN-173/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

Bundeskammerei A-1045 Wien
Postfach 189

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z: 86 GE 88
Datum: 28. FEB. 1989
Verteilt: 1.3.89 J.

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Wp Dr. Sch/Ha/5

DW 4197 20.02.89

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Vermeidung, Verwertung und Behandlung
von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz
- AWG)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz - AWG), mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Dr. Farnleitner

25 Anlagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach
189

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

**Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
21.08 3504/15-I/8/88	Wp Dr. Sch/KS	4195	DW 21.02.89
20.12.88			

Betreff
**Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Vermeidung, Verwertung und Behandlung
von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz-
AWG), Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1988 hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz-AWG) zur Begutachtung übermittelt.

Die Bundeskammer beeht sich, zum Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, daß die bestehenden abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Strukturen hinter den heutigen Anforderungen an ein umweltgerechtes, volkswirtschaftlich effizientes Abfallmanagement weit zurückbleiben. Am schwersten wiegt der Mangel an Entsorgungsmöglichkeiten im Inland, der die Wirtschaft zu teuren und langfristig nicht gesicherten Abfallexporten zwingt. Weiters sind die Strukturen für die Vorbehandlung, Aufarbeitung und Verwertung von Abfällen unzureichend. Die in jüngster Zeit erhobene Forderung nach Abfallver-

1100-01/88

- 2 -

meidung findet im österreichischen Abfallrecht noch keinen Niederschlag.

Die Bundeswirtschaftskammer hat sich schon in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für ein Abfallvermeidungsgesetz vom Mai 1987 für die Erlassung eines umfassenden Abfallwirtschaftsgesetzes ausgesprochen. Die Bundeswirtschaftskammer hat ihre Position wie folgt umschrieben: Mit punktuellen Eingriffen zur Abfallvermeidung kann nicht das Auslangen gefunden werden. Den aktuellen abfallpolitischen Anforderungen kann nur durch ein umfassendes Abfallwirtschaftsgesetz Rechnung getragen werden, das sich grundsätzlich auf alle Abfallarten (einschließlich der Haushaltsabfälle) bezieht und die Anliegen der Vermeidung, der Verwertung und der umweltgerechten Entsorgung integrativ behandelt.

Die abfallpolitische Diskussion der vergangenen beiden Jahre, die seit Ende 1987 auch im beim Umweltministerium eingerichteten Abfallbeirat geführt wurde, hat die Richtigkeit dieses ganzheitlichen Ansatzes bestätigt. Die Bundeswirtschaftskammer begrüßt daher die Vorlage eines Entwurfes durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, der diesem von ihr angeregten konzeptionellen Ansatz entspricht. Zu begrüßen ist auch, daß der Entwurf auf den im Abfallbeirat geleisteten inhaltlichen Vorarbeiten aufbaut.

Das Bemühen der Bundeswirtschaftskammer konzentriert sich darauf, den vorgelegten Entwurf so zu verbessern, daß die dringend benötigte einheitliche rechtliche Ordnung der Abfallwirtschaft ehestmöglich in Kraft gesetzt werden kann. Dies erfordert zunächst, daß die Begutachtungsergebnisse in den Entwurf einzuarbeiten sind. Die hier behandelte Materie ist von derart grundlegender umweltpolitischer und praktischer Bedeutung, daß ein vordergründig erzielter Zeitgewinn, der zu Lasten einer seriösen Überarbeitung des Entwurfes geht, den abfallpolitischen Anliegen mehr

schaden als nützen würde. Trotz - oder gerade wegen - der hohen Priorität dieser Materie sollte das Vorhaben daher nicht durch unrealistische Terminvorgaben gefährdet werden.

Der Entwurf enthält eine Vielzahl von neuen Eingriffsermächtigungen für den Verordnungsgeber sowie für die Vollzugsbehörden. Abschnittsweise trägt der Entwurf Züge eines "Ermächtigungsgesetzes", das die abfallpolitischen Entscheidungen weitgehend an den Verordnungsgeber delegiert. Dagegen bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Zwar ist einzuräumen, daß derartige Ermächtigungen im Hinblick auf einzelne vom Entwurf verfolgte Zielsetzungen zweckmäßig sein können und daß die Möglichkeit der behördlichen Einflußnahme auf die Abfallwirtschaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Aus rechtsstaatlichen sowie aus ordnungspolitischen Überlegungen muß jedoch darauf gedrängt werden, daß die Berechtigung jeder einzelnen Eingriffsermächtigung sorgfältig geprüft wird und der Umfang der Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt bleibt. Eine Prüfung des Entwurfes unter diesem Gesichtspunkt erweist eine unübersehbare Tendenz zur Überregulierung und zur Überbürokratisierung. So definiert etwa § 9, der über Verordnungen betreffend die Abfallverwertung handelt, weder die Voraussetzungen noch den Inhalt noch die möglichen Adressaten der Verordnungen. § 15, welcher eine neue Genehmigungspflicht sowie eine neue Genehmigungsvoraussetzung in das ohnedies bereits äußerst komplexe Betriebsanlagenrecht einführt, läßt jede Auseinandersetzung mit der Frage vermissen, ob solche neuen Hürden für die Anlagenzulassung zur Erreichung der gesteckten Ziele erforderlich und geeignet sind. Beides ist nicht gegeben: Die dramatisch steigenden Entsorgungskosten geben für jeden Erzeuger von Produktionsabfällen einen geradezu imperativen ökonomischen Impuls, alle betrieblichen Möglichkeiten der Abfallvermeidung auszuschöpfen. Die vorgesehene behördliche Kontrolle und Steuerung der Auswahl der betrieblichen Verfahrensabläufe sowie der Gestaltung der Produktionspalette ist aber auch ein für die Abfallvermeidung ungeeignetes Instrument,

- 4 -

ist doch der Bezirkshauptmann als Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung solcher - genuin unternehmerischer - Tatbestände hoffnungslos überfordert. Die Vollzugsdefizite sind in einer solchen Bestimmung bereits vorprogrammiert. Im Endeffekt würde die vorgeschlagene Regelung nur zur weiteren Bürokratisierung, Verteuerung und Verzögerung der Genehmigungsverfahren führen, ohne daß irgend ein abfallpolitischer Effekt erreicht würde. Ähnliches gilt auch für die Ausdehnung der Genehmigungspflicht des Abfallexportes auf sämtliche Abfälle. Solche Regelungen wären verständlich, wenn ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten im Inland bestünden. Sie würden derzeit nur auf eine Bürokratisierung der Wirtschaft hinauslaufen.

Diese hier nur beispielsweise genannten Regelungen zeigen, in welchem Ausmaß der vorgesehene Entwurf einen Regulierungsschub nach sich ziehen müßte. Nochmals sei betont, daß das Anliegen der Bundeswirtschaftskammer bloß darauf gerichtet ist, die Sinnhaftigkeit dieser Regulierungen zu hinterfragen. Dort wo sich die Sinnhaftigkeit bei näherer Prüfung erweist, geht es um die Limitierung der behördlichen Intervention auf das unbedingt erforderliche und effektiv umsetzbare Ausmaß.

Wie sich aus der Kostenschätzung (Vorblatt, Seite 3) ergibt, liegt die Begrenzung der Regulierung auch im budgetpolitischen Interesse, gibt doch das Umweltministerium den bloß im Ressort entstehenden zusätzlichen Personalaufwand mit 25 neuen Dienstposten an! Eine einfache "Hochrechnung" des Personalbedarfes bei den Ämtern der Landesregierungen, bei den Bezirksbehörden, sowie bei den Gemeinden läßt einen zusätzlichen Gesamtbedarf von etwa 100 Dienstposten vermuten. Aufgrund der Personalintensität der Regulierungen ist die Reduktion der Eingriffsermächtigungen somit auch im Interesse der Sparsamkeit der Verwaltung sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein ähnlich hoher zusätzlicher Personalaufwand auch in der Wirtschaft anfallen würde.

- 5 -

Die Eingriffsermächtigungen beziehen sich vornehmlich auf diverse Wirtschaftsabläufe (Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen, Warenkennzeichnung, Rücknahme von Altstoffen, Verwertung von Altstoffen, Behandlung von Betriebsanlagen). Aufgrund dieser hohen Affinität der Inhalte des Entwurfes zum Wirtschaftsrecht, insbesondere zum Gewerberecht, bietet sich die Zuordnung dieser Materie zum Wirtschaftsminister an. Möglicherweise wäre in diesem Fall auch der zusätzliche Personalbedarf geringer zu veranschlagen. In diesem Zusammenhang sei auch bemerkt, daß sich eine derart weitreichende abfallrechtliche bzw. wirtschaftsrechtliche Kompetenz des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie nicht aus den Bundesministeriengesetz ableiten läßt.

Dies gilt besonders für die Agenden der Altstoffbewirtschaftung, die derzeit im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten betreut werden. In Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz wären zumindest diese Angelegenheiten der federführenden Kompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zuzuweisen.

Es sei nochmals betont, daß der vorliegende Entwurf positive Ansätze enthält. Dies gilt für die Abfallvermeidung ebenso wie für die umweltgerechte Abfallentsorgung. Bei der produktbezogenen Abfallvermeidung ist die Verankerung des Kooperationsprinzips zu begrüßen. Bei der Abfallentsorgung verdienen die Bemühungen um eine kompaktere Regelung der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen Zustimmung. Die Bedeutung dieser Regelungen des Entwurfes steht und fällt jedoch mit der Bereitschaft, sie in die Praxis umzusetzen. Deshalb befremdet es, wenn konkrete Verordnungen zur produktbezogenen Abfallvermeidung vor jeglicher Kontaktaufnahme mit der betroffenen Wirtschaft noch während des Begutachtungsverfahrens angekündigt werden. Eine solche Vorgangsweise ist mit dem im Entwurf vorgesehenen Kooperationsprinzip unvereinbar. Ähnliches ist auch im Zusammenhang mit den Abfallentsorgungsanlagen zu bemerken: Die Vorbereitung von Projekten, die in einer Zeitspanne

- 6 -

von mehreren Jahren realisiert werden sollen, ist zwar sehr verdienstvoll, sie ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit, sich mit den heute zur Genehmigung anstehenden realisierungsreifen Entsorgungsprojekten konstruktiv auseinanderzusetzen.

Die Position der Bundeswirtschaftskammer ist wie folgt zusammenzufassen:

Wenngleich die Bundeswirtschaftskammer den eingeschlagenen Weg der Erlassung eines umfassenden Abfallwirtschaftsgesetzes nach wie vor unterstützt, ist es ihr nicht möglich, dem Entwurf in dieser Fassung ihre Zustimmung zu geben. Zu wenig konkret sind noch die zahlreichen Pauschalermächtigungen zu Eingriffen in die Wirtschaftsabläufe, zu bürokratisch sind die betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften ausgefallen, zu viele für die Praxis wichtige Detailfragen sind noch offen gelassen oder unausgewogen geregelt und zu viele logistische Mängel haften dem Entwurf an. Die Bundeswirtschaftskammer ist bereit, an der Behebung der Mängel und an der Lösung der kontroversiellen Fragen konstruktiv mitzuarbeiten. Die Wirtschaft ist sich ihrer Verantwortung bewußt und wird ihren Beitrag zur grundlegenden Neuordnung des Abfallrechts und der Abfallwirtschaft leisten.

Bemerkungen zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 1:

Abs.2 der Zielbestimmung wäre sprachlich anders zu formulieren: Abs.2 nennt nicht Maßnahmen zur Zielerreichung, sondern konkretisiert den der allgemeinen Zielbestimmung des Abs.1 entsprechenden Idealzustand der Abfallwirtschaft. Es wäre zu überlegen, die Zielbestimmung mit Abs.2 zu treffen und Abs.1 entfallen zu lassen.

- 7 -

Der in Abs.2 Z.3 verwendete Begriff "erdkrustenähnliche Abfälle" sollte in den Begriffsbestimmungen des § 2 oder in § 3 Abs.2 (Ausnahmen vom Geltungsbereich) definiert werden.

Die "Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten" muß für alle drei Punkte des Abs.2 gelten.

Zu § 2:

Abfallbegriff:

Seit der Erlassung des Sonderabfallgesetzes bereitet die Bestimmung des Abfallbegriffes in der Praxis Schwierigkeiten. Dies gilt sowohl für die subjektive (faktische Entledigung oder Entledigungsabsicht) als auch für die objektive Variante (Notwendigkeit der Entsorgung im öffentlichen Interesse). Vor dem Hintergrund dieser Schwierigkeiten erscheint der Definitionsversuch in § 2 Abs.1 noch nicht befriedigend, da er die bestehenden Zuordnungsprobleme nicht löst und das neue Kriterium der "produktspezifischen Verwendung" beim objektiven Abfallbegriff neue Abgrenzungsfragen mit sich bringt.

Die Bundeswirtschaftskammer stellt daher zur Diskussion, die vorhandenen Abgrenzungsprobleme durch zusätzliche Begriffsbestimmungen zu lösen. Am vordringlichsten ist dies bei der Abgrenzung des Abfallbegriffes zum "Wirtschaftsgut". Es wäre insbesondere klarzustellen, daß die Abfalleigenschaft in Relation zum jeweiligen Besitzer zu sehen ist und somit bei Weitergabe an einen anderen Besitzer untergehen kann. Die vom Hausmüll abgesonderten Wertstoffe sind aus der Sicht des Haushaltes im allgemeinen wohl Abfälle. Bei der Weitergabe an den Wertstoffsammler (d.h. z.B.: ab dem Einbringen in den Sammelbehälter) verlieren die Wertstoffe ihre Abfalleigenschaft.

Zu prüfen wäre, ob im § 2 Legaldefinitionen der Begriffe Altstoffe, Wertstoffe und Inertstoffe aufgenommen werden sollen.

Der Abfallbegriff ist jedenfalls auf bewegliche Sachen einzuschränken. Eine rechtliche Handhabe zur Beseitigung durch Abfall verunreinigter unbeweglicher Sachen kann durchaus geschaffen werden, die künstliche Überdehnung des Abfallbegriffes ist hiefür nicht erforderlich (vgl. in diesem Zusammenhang die bereits bestehende Regelung des § 7 Abs.1 Sonderabfallgesetz in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 376/1988).

Begriff der "gefährlichen Abfälle":

Die Definition sollte konkretisiert werden, da sie die Grundlage für eine Durchführungsverordnung darstellt (§ 24 Abs.1), die ansonsten inhaltlich zu schwach determiniert wäre.

Die Definitionen der Abs.2 und 3, die die Terminologie des gesamten Entwurfes prägen, sollten unbedingt überdacht werden. Anstelle des Attributs "gefährlich" sollte eine neutrale Bezeichnung (z.B. "überwachungsbedürftig" wie in der ÖNORM S 2101 oder "begleitscheinpflichtig") gewählt werden. Die Gefährlichkeit der in § 2 Abs.2 angesprochenen Abfälle ist nämlich relativ, bei entsprechend sorgfältigem Umgang sind keine Gefahren zu befürchten. Umgekehrt sind auch die in § 2 Abs.2 nicht erfaßten Abfälle, insbesondere Hausmüll, gefährlich, wenn mit ihnen nicht mit der notwendigen Sorgfalt umgegangen wird. Nach Ansicht zahlreicher Abfallexperten wäre in Wahrheit, wenn man den Terminus überhaupt beibehalten will, der Hausmüll als "gefährlicher Abfall" zu apostrophieren, da er wegen der fehlenden "Sortenreinheit" die größten Anforderungen an die Behandlung stellt. Die im Entwurf gewählte Terminologie verharmlost die Gefährlichkeit der übrigen Abfälle und dramatisiert jene der überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne der ÖNORM S 2101. Die Akzeptanz für die Schaffung von Abfallbehandlungsanlagen wird gegen null tendieren, wenn die Anlage für "gefährliche Abfälle" bestimmt ist.

- 9 -

Die Verwendung des Begriffes "gefährlicher Abfall" ist verfassungsrechtlich oder verfassungspolitisch nicht geboten. Es kann für jedermann einsichtig dargelegt werden, daß ein anderer Begriff (etwa "überwachungsbedürftiger Abfall") mit dem verfassungsrechtlichen Begriff des "gefährlichen Abfalls" deckungsgleich ist.

Die Zuordnung bestimmter Abfallarten (zB Krankenhausabfälle, Abfälle aus Arztpraxen) zur Kategorie der Problemstoffe ist fraglich, wird nach dem Entwurf aber zu bejahen sein. Dann wären aber die Besitzer dieser Abfälle von allen Aufzeichnungsverpflichtungen entbunden, was eine sachlich nicht zu rechtfertigende Begünstigung darstellen würde. Es empfiehlt sich eine eindeutige Abgrenzung der Problemstoffe zu den medizinischen Abfällen und zu anderen gleichartigen Abfällen.

Nach den Erläuterungen zu Abs.4 (S 4) gilt als Abfallbesitzer auch "derjenige, der freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Rücknahmepflicht gebrauchte Produkte oder Verpackungen zurücknimmt". Dieser Gedanke verdient ungeteilte Zustimmung, doch ist eine Verankerung im Gesetzestext zu urgieren. Würde dies nicht geschehen, dürfen Lebensmittelhändler (Pfandflaschen), Drogisten (Lackdosen), Apotheker, (Altmedikamente), Elektrohändler (Altbatterien), Reifenhändler (Altreifen) u.v.a. Wirtschaftstreibende gebrauchte Artikel nur noch mit einer Sammlererlaubnis zurücknehmen. Eingespielte Wege der Altstoffsammlung wären dadurch in Frage gestellt. Eine ähnliche Problematik könnte sich bei den kommunalen Problemstoffsammlungen stellen. Es wäre eine Regelung zu finden, die die Sammlereigenschaft der zurücknehmenden Betriebe ausschließt. Diese Regelung müßte sich sowohl auf die Erlaubnispflicht nach § 30 des Entwurfes als auch auf die Konzessionspflicht nach § 248 a Gewerbeordnung beziehen.

Abs.5 sollte wie folgt lauten: "Abfallerzeuger ist jeder, der Tätigkeiten durchführt, bei denen Abfälle anfallen." Wird nur auf

- 10 -

das Anfallen von Abfällen abgestellt, könnten auch unterschobene Abfälle die Erzeugereigenschaft begründen.

Zu § 3:

Nach § 3 soll der Entwurf auch für Schrott, Altöl und Tierkörperabfälle gelten. Bei Schrott käme es zu einer Konkurrenz zwischen dem Abfallwirtschaftsgesetz und dem Schrottlenkungsgesetz. Es wird zu prüfen sein, ob die Rechtsvorschriften beider Gesetze nebeneinander vollzogen werden können. Möglicherweise wäre eine inhaltliche Abstimmung erforderlich. Nicht ausreichend beantwortet erscheint auch die Frage, welches abfallpolitische Bedürfnis zur Einbindung der Schrottverwertung in das Abfallwirtschaftsgesetz besteht.

Ähnliche Fragen stellen sich auch im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Altöls in den Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes. Hier besteht zwar keine Konkurrenz zwischen zwei verschiedenen Gesetzen, da das Altölgesetz durch das Abfallwirtschaftsgesetz aufgehoben werden soll. Es bestehen aber gleichartige Probleme aufgrund der Konkurrenz des IX. Abschnittes (besondere Bestimmungen für Altöl) und der übrigen Abschnitte des Entwurfs.

Das vorliegende Gesetz soll auch für Tierkörperabfälle gelten, soweit diese den Abfallbegriff des § 1 Abs.2 erfüllen. Wie beim Schrott besteht hier eine Gesetzeskonkurrenz zu den Rechtsvorschriften über die Tierkörperverwertung, die in der Bestimmung über die formelle Derogation nicht erwähnt werden und daher offenbar weiterhin dem Rechtsbestand angehören sollen. Ob und inwieweit ihnen durch ausreichende Bestimmungen des Entwurfs materiell derogiert würde, ist nur mit großen Schwierigkeiten feststellbar. Die Frage sollte jedenfalls eindeutig geklärt werden.

- 11 -

Analog zur Ausnahme des Abs.2 Z.3 für das bei dem Bergrecht unterliegenden Tätigkeiten anfallende taube Gestein sollte eine Ausnahmeverordnung für "Bodenaushub, Abraummateriale und sonstige gleichartige erdkrustenähnliche Stoffe, die nicht verunreinigt sind", getroffen werden.

Der Entwurf enthält keinen Hinweis auf das Strahlenschutzgesetz, dem derzeit radioaktive Abfälle unterliegen. Dies könnte zu Abgrenzungsproblemen führen. Die Einbeziehung der radioaktiven Abfälle in das Abfallwirtschaftsgesetz ist zu befürworten, doch mußte wohl zum Ausdruck gebracht werden, daß das Strahlenschutzgesetz unberührt bleibt.

Zu den §§ 4 und 5:

Die Bestimmungen über die Abfallwirtschaftskonzepte auf Bundes- und Landesebene werden ausdrücklich begrüßt. Bei ihnen zeigt sich deutlich, daß der gewählte Ansatz des Entwurfs, einen einheitlichen rechtlichen Rahmen zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung aller Abfallarten aufzustellen, gegenüber den bisherigen Partiallösungen den Vorzug verdient. Gleichartige Bestimmungen des geltenden Rechts mußten sich auf einzelne Segmente der Abfallpolitik beschränken und konnten daher nur begrenzt umgesetzt werden.

Es sollte ein Termin für die erstmalige Erstellung der Konzepte fixiert werden.

Zu § 5:

In Abs.2 sollten nach den Worten "dieses Konzept" die Worte "sowie seine Fortschreibungen" eingefügt werden.

- 12 -

Zu den §§ 6 und 7:

Die Agenden der Beiräte sollten möglichst vollständig aufgezählt werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Zu § 6:

Auch diese Bestimmung wird begrüßt. Die Abstützung der Abfallpolitik auf einen mit entsprechender Fachkompetenz ausgestatteten Beirat erscheint als Instrument der Informationsbeschaffung und des Interessensausgleiches unbedingt notwendig.

Um eine ausgewogene Meinungsbildung sicherzustellen, sollte der Abfallwirtschaftsbeirat viertelparitätisch besetzt sein, wobei ein Viertel auf Vertreter der Wirtschaft, ein Viertel auf Vertreter der Konsumenten, ein Viertel auf Vertreter der Verwaltung und ein Viertel auf Vertreter einschlägiger Forschungs- und Hochschulinstitute sowie Non-Profit-Organisationen (etwa zur Abfallvermittlung) entfallen sollte.

Jedenfalls aber wäre eine Regelung über die Vertretung der Mitglieder im Verhinderungsfall aufzunehmen. Es erscheint zielführend, neben dem Hauptmitglied auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Weiters wird angeregt, das in Abs.3 vorgesehene Vorschlagsrecht in ein Nominationsrecht umzuwandeln.

Zu Abs.4 wird angeregt, die Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte der Beiratsmitglieder vorzusehen.

Die unterschiedliche Terminologie ("Beirat für Abfallwirtschaft", "Abfallwirtschaftsbeirat") wäre zu vereinheitlichen.

- 13 -

Abs.6 sollte lauten: "Je nach Sachgebiet sich vom Abfallwirtschaftsbeirat Experten und Vertreter der berührten Wirtschaftskreise beizuziehen."

Zu § 7:

Abs.2: sollte wie folgt beginnen:

"Dem jeweiligen Landesabfallbeirat gehören an:

1. 4 Vertreter des Amtes der Landesregierung"

Auch der Landesabfallbeirat sollte viertelparitätisch zusammengesetzt werden (siehe oben zu § 6).

Zu den §§ 8 und 9:

Die Verordnungsermächtigungen sind enger zu begrenzen, die Voraussetzungen für die Verordnungserlassung und die möglichen Maßnahmen genauer zu definieren. Auf völkerrechtliche Verpflichtungen ist bei der Verordnungserlassung Rücksicht zu nehmen.

Zu § 8:

Zu § 8 ist generell zu bemerken, daß die Produktions- und die Distributionsfunktion von der Entsorgungsfunktion zu trennen sind. Insbesondere dem Handel kann nicht zugemutet werden, seine Betriebsflächen für den Umschlag gebrauchter Waren und Verpackungen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies in Einzelfällen aus zwingenden Gründen dennoch, sind die Lasten abzugelten. Steuerrechtliche Probleme der Pfandverrechnung (Behandlung von Pfandüberhängen im Umsatzsteuerrecht) sind vor Erlassung von Pfandverordnungen zu lösen.

Die Einschränkung der möglichen Kooperationspartner in Abs.1 auf die "beteiligten Gebietskörperschaften und die unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreise" wird nicht als zielführend erachtet.

- 14 -

Die Möglichkeiten, die Probleme der Abfallvermeidung durch freiwillige Verhaltensanpassungen zu lösen, sollten nicht vom Gesetzgeber eingeengt werden. Richtig sollte es daher heißen: "..... mit den in Betracht kommenden Gebietskörperschaften, Wirtschaftskreisen und Unternehmungen".

Die Anhörungsverpflichtung des Abfallwirtschaftsbeirates sollte in Abs.2 ausdrücklich erwähnt werden.

Die Verordnungen zur produktbezogenen Abfallvermeidung wären jedenfalls auch mit den bestehenden Rechtsvorschriften etwa des Wettbewerbsrechts, des Chemikalienrechts und des Arzneimittelrechts abzustimmen. Nur so ist sicherzustellen, daß die bestehenden Anforderungen an die Verpackungshygiene und an die Verbraucherinformation nicht gefährdet werden. Eine entsprechende Anordnung wäre in Abs.3 aufzunehmen, wo die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene außerdem als Bedachtnahmekriterien genannt werden sollten.

In Abs.3 sollte es heißen: "..... auf die Herstellungs-, Verpackungs- und Vertriebskosten". Sinnvoller wäre es freilich, generell auf die betriebswirtschaftliche Zumutbarkeit Rücksicht zu nehmen.

Abs.3 wäre wie folgt zu ergänzen: "Im Falle der Vorschreibung von Rücknahme- und Pfandpflichten (Abs.4 Z.3) ist auf die für den Rücknahmeverpflichteten entstehenden betrieblichen Nachteile und finanziellen Lasten Rücksicht zu nehmen. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Betrieben unterschiedlicher Größe zu achten."

Soweit die Verordnungen nach Abs.4 auf den Schadstoffgehalt von Erzeugnissen abstehen, bestehen Überschneidungen mit dem Chemikalienrecht. Es empfiehlt sich daher, entweder diese Tatbestände

- 15 -

aus dem Abs.4 zu entfernen, oder aber, die Nichtanwendbarkeit des Chemikalienrechts auf den hier geregelten Bereich zu statuieren.

Der Begriff der Vertreibers in Abs.4 Z.3 wäre zu definieren. Insbesondere wäre zu klären, ob darunter auch der Produzent, der Importeur und der Großhändler zu verstehen sind.

In den Erläuterungen zu § 8 findet sich der Satz: "Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat jeweils die gelindeste der Abs.4 genannten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig ist, um die in diesem Gesetz geregelten Ziele zu erreichen." Dieser Satz sollte jedenfalls in den Gesetzesentwurf selbst aufgenommen werden, da die Erläuterungen nicht rechtsverbindlich sind. Der Grundsatz der Wahl des gelindesten Mittels, der sich in ähnlicher sprachlicher Formulierung auch im niedösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz befindet, stellt keine Hürde für die Verordnungserlassung dar, sondern bringt vielmehr bloß zum Ausdruck, daß im Falle einer Verordnungserlassung jene Maßnahmen vorzuschreiben sind, die Interessen Dritter am wenigsten beeinträchtigen. Vorausgesetzt ist dabei immer, daß die vorgeschriebene Maßnahme die Erreichung des Ziels sicherstellt.

Zu § 9:

Dieser Bestimmung fehlen in der vorgeschlagenen Fassung die Konturen, sie wäre daher grundsätzlich zu überarbeiten. Zwar ist zuzustehen, daß die Abfallverwertung ein wesentliches abfallpolitisches Anliegen ist und daß die Aufbringung von Sekundärrohstoffen auch volkswirtschaftlich sinnvoll sein kann, doch ist die legistische Umsetzung dieses Anliegens im vorliegenden Entwurf völlig unzureichend. Strikt abzulehnen wäre jedenfalls die Verpflichtung von Betrieben, Abfälle von Dritten zu verwerten. Gleichermaßen gilt für die Verpflichtung von Unternehmungen, bestimmte Abfälle einer bestimmten Verwertungsform oder gar einem konkreten Verwerter zuzuführen.

- 16 -

In der Einleitung in Abs.1 sollte der Begriff "sonstige Behandlungsverfahren" durch den Terminus "Entsorgung" ersetzt werden, um eine der Verwertung vorangehende Aufbereitung nicht zu behindern.

Die Verordnungsermächtigungen in Abs.5,6 u. 7 sind viel zu unbestimmt. Unklar ist auch das Verhältnis, in dem diese Verordnungsermächtigungen untereinander sowie zur Verordnungsermächtigung betreffend die Abfallvermeidung in § 8 stehen. Die Abs.6 und 7 lassen Regelungen darüber vermissen, unter welchen konkreten Voraussetzungen Verordnungen ergehen können, welche konkreten Inhalte solche Verordnungen haben können und für wen solche Verordnungen Rechte und Pflichten begründen sollen.

Die demonstrative Aufzählung der Mindestelemente der Vereinbarung erscheint nicht zielführend. Es kann Fälle geben, in denen einer der genannten Punkte nicht von den Vereinbarungspartnern geregelt wird bzw. geregelt werden kann oder soll, ohne daß dies der Sinnhaftigkeit der Vereinbarung Abbruch tut. Die rechtliche Determination des Vereinbarungsinhaltes engt den abfallpolitischen Handlungsspielraum im Bereich der Kooperationslösungen unnötig ein.

Verordnungen nach § 9 sollten nach Anhörung des Abfallwirtschaftsbeirates erlassen werden.

Zu § 10:

Diese Bestimmung ist zwar im wesentlichen identisch mit dem Katalog der öffentlichen Interessen in § 5 Abs.2 Sonderabfallgesetz. Dennoch kann einer unveränderten Übernahme dieses Katalogs in das Abfallwirtschaftsgesetz nicht zugestimmt werden. Zum einen bestehen zwischen den einzelnen Tatbeständen Überschneidungen oder gar Widersprüche. Zum anderen ist der Katalog derart weitgespannt, daß bei strikter Handhabung Abfallbehandlungsanlagen kaum noch zugelassen werden können. Dies hat nicht zuletzt die Praxis nach

- 17 -

der Erlassung des Sonderabfallgesetzes gezeigt. In der vorgeschlagenen Fassung würde der Katalog der Opposition gegen Abfallbehandlungsanlagen Vorschub leisten. Bei einer Neufassung des Kataloges wäre auch das abfallpolitische und volkswirtschaftliche Interesse an der umweltgerechten Entsorgung der Abfälle mit ausreichendem Gewicht zu berücksichtigen. Es geht nicht an, daß diese Belange im Katalog der öffentlichen Interessen fehlen.

Unklar ist, was unter "schädlichen Pflanzen" zu verstehen ist.

Das Kriterium der Vermeidbarkeit in Z.2 und 3 ist in diesem Regelungszusammenhang mißverständlich. Es könnte dazu führen, daß Maßnahmen zur Abfallbehandlung unterlassen werden müssen, weil damit jedwede Emission aus der Behandlung vermieden wird. Sonderbar mutet auch an, daß es bei der Beeinträchtigung von Menschen eine Zumutbarkeitsgrenze gibt (Z.1), während in Bezug auf die sonstige Umwelt jegliche irgendwie vermeidbare Gefährdung zu unterbinden ist. Deshalb sollte die Vermeidbarkeit nach dem Stand der Technik beurteilt werden.

Schwer verständlich ist auch, daß nicht nur gemäß Z.6 die Begünstigung der Vermehrung von Schädlings verboten ist, sondern gemäß Z.2 auch deren Beeinträchtigung.

Die Voraussetzung der Z.7 könnte dazu führen, daß eine Abfallanlage bei Vorliegen massiver Bevölkerungsproteste von Gesetzes wegen nicht genehmigt werden kann.

Zu § 11:

Diese Bestimmung beruht auf dem zutreffenden Gedanken, daß alle gebietskörperschaftlichen Ebenen in den Prozeß der Standortfindung eingebunden werden müssen. Die Verantwortung jeder einzelnen Gebietskörperschaft ist möglichst genau zu definieren. Besonders wichtig ist Abs.3, der den "durchschlagenden Charakter" der Abfallplanung sicherstellt.

- 18 -

Der Relativsatz im ersten Satz in Abs.1 wäre klarer zu fassen: ". die für Standorte von Abfallbehandlungsanlagen in Betracht kommen".

Zu § 12:

Auch diese Bestimmung ist im Lichte der obenstehenden Erwägungen zu begrüßen.

Abs.4 weist eine mehrfache Redundanz auf: Im Einleitungssatz wird die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschrieben, sodann werden einzelne Faktoren der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgezählt und schließlich wird verlangt, daß der Schutz öffentlicher Interessen gewährleistet ist. Die Bestimmung sollte daher gestrafft werden.

In der vorgeschlagenen Fassung weist § 12 den Mangel auf, daß die Standortverordnungen keine oder bloß eine äußerst geringe rechtliche Relevanz aufweisen. Damit ist aber der Erfolg der in dieser Bestimmung gewählten Vorgangsweise in Frage gestellt. Es wäre zu überlegen, ob das Prüfungsverfahren des Umweltministers nicht durch einen Projektgenehmigungsbescheid (als Gesamtgenehmigung, die alle erforderlichen fachbehördlichen Genehmigungen einschließt) abgeschlossen werden sollte (analog zur Standortverordnung gemäß § 22 nö Abfallwirtschaftsgesetz). Andernfalls wäre die Bereitstellung von Standorten innerhalb nützlicher Frist wohl aussichtslos.

Zu § 13:

Abs.1, der die Objektivierung der Beurteilung von Abfallbehandlungsanlagen gewährleistet, wird begrüßt. Die begrifflichen Differenzierung in Betriebsanlagen und "Abfallbehandlungsanlagen im engeren Sinn" erscheint in Abs.2 zwar sinnvoll, doch ist die Definition umständlich und unscharf.

- 19 -

Zu § 14:

Die in Abs.1 vorgesehene Genehmigungskonzentration wird nachhaltig unterstützt. Die Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit lehren, daß eine derartige Bestimmung unabdingbar ist, wenn das Anliegen der Bereitstellung umweltgerechter Entsorgungsanlagen ernsthaft verfolgt werden soll.

In jenen Fällen, in denen ein Standortfindungsverfahren beim Landeshauptmann und beim BMUJF stattfindet, sollte die Erledigung dieses Verfahrens als "Gesamtgenehmigung" gelten (siehe oben zu § 12).

Das in Abs.2 Satz 3 eingeführte neue Genehmigungskriterium der Abfallvermeidung nach dem Stand der Technik wird mit Nachdruck abgelehnt. Behördliche Eingriffsbefugnisse sollten aus allgemeinen ordnungspolitischen Erwägungen sowie in Anbetracht der ohnehin bis zum Äußersten angespannten personellen Ressourcen der Behörden auf das unbedingt erforderliche Ausmaß reduziert werden.

Zu § 15:

Diese Bestimmung sieht zum einen bei Anlagen, die nach dem Gewerberecht nicht genehmigungspflichtig sind, eine neue Genehmigungspflicht vor. Zum anderen führt sie für alle Anlagen die neue Genehmigungsvoraussetzung der "Abfallvermeidung nach dem Stand der Technik" ein. Diese Bestimmung ist in ihrer Gesamtheit unakzeptabel. Die Einführung einer neuen Genehmigungspflicht für Betriebsanlagen würde alle Bemühungen um eine Verfahrenskonzentration und eine Vereinfachung der Anlagenzulassung konterkarieren. Ihre rechtspolitische Notwendigkeit ist nicht einzusehen, sie wird auch nicht in den Erläuterungen des Entwurfes dargetan. Unverständlich an der konkreten Formulierung der Bestimmung ist auch, warum bloß bei den gewerberechtlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen die gesonderte Bewilligung entfällt. Anlagen, die dem Bergrecht, dem Elektrizitätsrecht, dem Wasserrecht, dem Rohr-

- 20 -

leitungsrecht, dem Luftverkehrsrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Forstrecht u.a. Materien unterliegen, wären nach § 15 Abs.3 genehmigungspflichtig. Die weitere Bürokratisierung des Anlagenrechts würde mit Sicherheit einen erhöhten Personalbedarf mit sich bringen, der mit sinnvollen rechtspolitischen Argumenten nicht begründet werden kann.

Daß die uferlose Genehmigungspflicht des § 15 weit über ein vernünftig zu begründendes Ziel hinausschießt, zeigt der Umstand, daß danach jede Frühstückspension, jeder landwirtschaftlicher Betrieb und sogar jeder Haushalt (auch hier gibt es "Anlagen, bei denen Abfälle anfallen") einer abfallbehördlichen Bewilligung bedürfte!

Die Einführung einer neuen Genehmigungsvoraussetzung (Abfallvermeidung nach dem Stand der Technik) würde das Genehmigungsverfahren mit neuen Imponderabilien belasten. Es wäre die Einholung von Sachverständigengutachten über den gewählten Produktionsprozeß sowie die Möglichkeit der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung einzuholen. Damit würde die Behörde genuin unternehmerische Funktionen wahrnehmen, was nur zur Bevormundung der Unternehmen, zu Fehlsteuerungen und letztlich zu Vollzugsdefiziten führen könnte. Die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen aus dem Produktionsprozeß werden aufgrund der ständig steigenden Entsorgungskosten von der Wirtschaft aus betriebswirtschaftlichen Gründen ausgeschöpft. Legistische Eingriffe in die Unternehmensplanung sind hiefür weder erforderlich noch zielführend.

Zu § 16:

Der Enteignungstatbestand des Abs.1 wäre wie folgt zu erweitern: "Für die Erkundung und Beurteilung von Liegenschaften, die als Standorte von Abfallbehandlungsanlagen in Betracht kommen, sowie für die Errichtung".

Abs.4 erscheint überflüssig.

Zu den §§ 17 - 19:

Diese Bestimmungen sind ein Musterbeispiel für Arbeitsplatzbeschaffung im Verwaltungsbereich. Wegen des Mangels an österreichischen Entsorgungseinrichtungen sind Importe de facto ohnedies unüblich, während Exporte bei bestimmten Abfallarten unumgänglich sind. Zu bemängeln ist das Fehlen der im Außenhandelsrecht sowie im Zollrecht üblichen Befreiungsbestimmungen für Bagatellfälle. Dies führt beispielsweise dazu, daß Touristen bei der Einreise in Österreich eine abfallrechtliche Einfuhr genehmigung beantragen müssen, wenn sie Orangenschalen oder leere Getränkegebinde mitführen.

Ausländische und internationale Regelungen der grenzüberschreitenden Abfalltransporte beziehen sich aus gutem Grund nur auf die gefährlichen Abfälle.

Zu § 17:

Die Anmeldeverpflichtung in Abs.1 sollte zur Vereinfachung so gestaltet werden, daß ein Exemplar der Einfuhrbewilligung beim Zollamt verbleibt, das es mit der Bestätigung über den erfolgten Einfuhrvorgang an den Bundesminister für Umwelt, Familie und Jugend übermittelt. Das Genehmigungskriterium in Abs.2 sollte in dieser Form nicht in das Abfallwirtschaftsgesetz übernommen werden. Zum einen darf die Erteilung der Bewilligung nicht im behördlichen Ermessen liegen, zum anderen wäre der abfallpolitische Versagungstatbestand präzise zu definieren. Als Genehmigungsvoraussetzung sollte ausreichen, daß die importierten Abfälle in Österreich gesetzmäßig (befugte Entsorger, genehmigte Behandlungsanlagen) behandelt werden und nicht zu einem Engpaß bei der Entsorgung im Inland anfallender Abfälle führen würden.

Analog zu § 18 Abs.5 wäre auch hier eine 4-wöchige Entscheidungsfrist vorzusehen.

- 22 -

Gegenstände, die einer Außenhandelsrechtlichen Einfuhrbewilligungspflicht unterliegen, wären von der abfallrechtlichen Einfuhr genehmigungspflicht auszunehmen, um Doppelgeleisigkeiten zu vermeiden.

Die Möglichkeit von generellen Einfuhrbewilligungen sowie von zeitlich oder mengenmäßig begrenzten Rahmenbewilligungen wäre vorzusehen.

Zu § 18:

Generell ist zu den rechtlichen Behinderungen der Abfallexporte zu bemerken, daß sie solange unglaublich sind, als in Österreich keine ausreichenden geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf alle Abfälle schlechthin kann nicht akzeptiert werden. Die bestehende Praxis nach der Einführung der Genehmigungspflicht für den Export gefährlicher Sonderabfälle hat gezeigt, daß die personellen Ressourcen des BMJUF bereits derzeit äußerst angespannt sind und nicht mehr zusätzlich belastet werden können.

Darüber hinaus wären aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen einige Änderungen dieser Bestimmungen erforderlich. Zunächst wäre klarzustellen, daß es bei der Handhabung des Kriteriums der Z.1 nicht darauf ankommt, ob in Österreich eine Entsorgungseinrichtung zur Verfügung steht. Bloß solche Exporte können unter Berufung auf Z.1 unterbunden werden, die den Aufbau oder die Aufrechterhaltung des Betriebes einer österreichischen Entsorgungseinrichtung in Frage stellen würden.

Weiters sollte klargestellt werden, daß die völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Transporte

von Abfällen jedenfalls einzuhalten sind. Eine bloße "Bedachtnahme" ist nicht ausreichend.

Die Verletzung der Entscheidungsfrist gemäß Abs.5 müßte jedenfalls eine rechtliche Sanktion nach sich ziehen. Am wirksamsten erscheint die Fiktion der Genehmigungserteilung bei Fristablauf. Als Alternative käme eine gesetzliche Bestimmung in Betracht, der zufolge die Säumnisbeschwerde aus dem Verwaltungsgerichtshof bei Nichterledigung von Anträgen gemäß § 18 Abs.1 bereits nach 4 Wochen eingebracht werden kann.

In Abs.6 wird eine neue Bestimmung über die Rückholung fehlgeleiteter Abfallexporte nach Österreich getroffen. Nach der Ansicht der Bundeswirtschaftskammer sollte der letzte inländische Abfallbesitzer nur dann zur Rückholung der exportierten Abfälle verpflichtet werden, wenn eine ordnungsgemäße Übergabe der Abfälle im Ausland (nicht bloß im Bestimmungsland) innerhalb angemessener Frist (nicht bloß innerhalb von 7 Monaten) unmöglich ist. Die unverzügliche Meldung sollte nicht Voraussetzung dafür sein, daß die Rückholverpflichtung entfällt. Gegen eine (verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte) Meldepflicht als solche besteht kein Einwand.

Zur Vermeidung einer Doppelregelung wird angeregt, in § 18 jene Zolltarifpositionen auszunehmen, für die bereits nach außenhandelsrechtlichen Vorschriften eine Bewilligungspflicht in der Ausfuhr besteht.

Weiters wird vorgeschlagen, die Möglichkeit von generellen Bewilligungen für definierte Abfallarten bzw. Exportdestinationen sowie die Möglichkeit einer mengenmäßig oder zeitlich begrenzten Rahmenbewilligung ausdrücklich vorzusehen.

Zu § 19:

Die Bedeutung und der Zeitpunkt der Meldepflicht gemäß § 19 Abs.1 sind unklar. Gemeint ist offenbar, daß die Meldung im Sinne einer Ankündigung vor der Durchführung des Transportes zu erstatten ist, sodaß beim Passieren der Grenze die Bestätigung durch das BMUJF bereits vorgelegt werden kann. Die Meldeverpflichtung beim Eintreffen des Abfalltransportes an der Grenze anzusetzen, würde zu Wartezeiten an der Grenze führen, die den Grundsätzen der Luxemburger Erklärung zwischen EG und EFTA über die Erleichterung bei der Grenzabfertigung widersprechen würden.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit der Einhaltung der für den Transport geltenden Rechtsvorschriften ist entbehrlich. Wird er dennoch aufrechterhalten, so ist er bei der Regelung der Genehmigungsfreiheit der Durchfuhr fehl am Platz, er wäre diesfalls besser als eigener Absatz zu gestalten.

Die dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gegebene Möglichkeit, mit Verordnung oder mit Bescheid die Benützung von bestimmten Transportwegen vorzuschreiben (Routenbindung) ist kompetenzrechtlich den Angelegenheiten der Straßenpolizei (Art 11 Abs.1 Z.4 B-VG) zuzuordnen. In der 14. Novelle zur Straßenverkehrsordnung (BGBL. 213/1987) wurde eine derartige Regelung bereits getroffen, mit der die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung kollidieren würde. Diese ist daher zu streichen.

Abs 2 Satz 2 verlangt einen sinnlosen Verwaltungsaufwand, da der Transport das österreichische Bundesgebiet längst verlassen hat, wenn der Landeshauptmann von der Meldung Kenntnis erhält.

Zu den §§ 20 bis 23:

Die Aufnahme eines Abschnittes über die Abfuhrpflicht der Gemeinde wird nachdrücklich befürwortet. Die grundlegende Konzeption des Entwurfes wäre nämlich gefährdet, würde ein so wesentlicher

Bereich wie jener der kommunalen Müllabfuhr ausgeklammert. Die Einheitlichkeit der Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft kann nur sichergestellt werden, wenn sich die Abfallordnung auch auf die Haushaltsabfälle und ihre Abfuhr durch die Gemeinden erstreckt. Die Gemeinden erleiden hiedurch keine Einbuße ihrer Autonomie, werden doch sämtliche Gemeindeaufgaben dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugewiesen. Die Bestimmungen dieses Abschnittes erscheinen verfassungsrechtlich unbedenklich, da ohne Zweifel ein Bedarf nach bundeseinheitlichen Vorschriften auch im Bereich der Müllabfuhr besteht. Es darf nicht übersehen werden, daß die Länder (konkret: die Landeshauptmänner als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung) auch im Falle der Beibehaltung dieses Abschnittes weiterhin die Schaltstellen auf dem Gebiet der regionalen Abfallentsorgung bleiben.

Zu § 22:

Die Erfahrung lehrt, daß der Staat ein schlechter Unternehmer ist. Zudem ist er in der Abfallwirtschaft auch Kontrollor. Die Verquickung beider Funktionen stellt die Qualität der Kontrolle in Frage. Nicht die Betrauung privater Unternehmen, sondern die Erfüllung durch öffentliche Untenehmen sollte daher als subsidiäre Besorgungsart vorgesehen werden. Die Formulierung könnte etwa lauten: "Mit der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 20 Abs.1 sind private Unternehmen zu betrauen, sofern nicht aufgrund der konkreten lokalen Gegebenheiten die Besorgung durch die Gemeinde (Gemeindeverband, Verwaltungsgemeinschaft) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung besser entspricht." Eine derartige Formulierung würde auch mit den Erläuterungen zu dieser Bestimmung besser im Einklang stehen.

Zu § 23:

In Abs.2 Satz 1 wäre einzufügen: "..... oder Absprachen gemäß § 8 Abs.1".

- 26 -

Ob eine lediglich einmalige Problemstoffsammlung pro Jahr ausreicht (Abs.1), erscheint zweifelhaft. Es sollten mindestens zwei Sammlungen pro Jahr sowie in den größeren Gemeinden permanent zur Verfügung stehende Annahmestellen verlangt werden.

Zu § 24:

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß eine neutrale Bezeichnung dieser Abfallkategorie (z.B.: "überwachungsbedürftige Abfälle") der Sachlage besser entspricht und unnötige Ressentiments gegen Anlagen für diese Abfälle hintanhält (siehe oben zu § 2).

Zu § 25:

Die allgemeine Sorgfaltspflicht wird begrüßt. Eine Präzisierung erscheint jedoch wegen der Weitläufigkeit des Kataloges der öffentlichen Interessen im § 10 unumgänglich. Folgende Formulierung wäre denkbar: "..... daß die Luft, das Wasser oder der Boden nicht verunreinigt werden und das Leben oder die Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden".

In Abs.3 müßte die Möglichkeit des Abfallexportes erwähnt werden.

Der Sinn des Abs.4 ist unklar, eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu § 26:

Zu Abs.3 müßte die Möglichkeit des Abfallexportes erwähnt werden.

Der Sinn des Abs.4 ist unklar, es empfiehlt sich daher eine Verdeutlichung der Aussage.

Die Rücklieferungsverpflichtung des Abs.5 darf nur in jenen Fällen begründet werden, in denen die vom Auftraggeber angegebene

- 27 -

Empfangsstelle nicht zur Übernahme der Abfälle bereit ist. Für den Auftraggeber darf eine Rücknahmeverpflichtung nur bestehen, wenn die Gründe für die Nichtannahme der Abfälle an der Empfangsstelle von ihm zu vertreten sind.

Zu § 27:

In den Erläuterungen zu § 27 wäre klarzustellen, daß der Frachtbrief über den Beförderungsvertrag als Begleitpapier gemäß § 27 Abs.2 ausreicht.

Zu Abs.1 müßte es heißen: "Abfälle".

Zu § 29:

Die 10-tägige Meldefrist darf nicht in das Abfallwirtschaftsgesetz übernommen werden. Es ist unzumutbar, in derart kurzen Abständen Meldungen zu verlangen, die in der Praxis von den Behörden entweder überhaupt nicht oder bloß in großen zeitlichen Intervallen oder bei konkreten Anlaßfällen bearbeitet werden. Die Frist müßte erheblich, mindestens auf 10 Wochen, verlängert werden.

Die Verordnungsermächtigung in Abs.6 entspricht zwar dem § 19 Sonderabfallgesetz, sie sollte dennoch gestrichen werden. Wie auch der Umstand zeigt, daß diese Ermächtigung bislang nicht in Anspruch genommen wurde, sind diese Regelungsbelange nach der Erlassung des Sonderabfallgesetzes vom Chemikalienrecht abgedeckt worden.

Unklar ist, wo der Unterschied zwischen dem "Zugriff" jedes Landeshauptmanns auf alle Daten (Abs.2) und der in Abs.4 vorgesehenen Einschränkung der Datenübermittlung liegt. Die Regelung ist auf das Datenschutzgesetz abzustimmen.

Zu § 30:

Von der Erlaubnispflicht müßte auch die innerbetriebliche Behandlung gefährlicher Abfälle ausgenommen werden. Es würde sonst der Fall eintreten, daß diese Tätigkeit zwar nicht der gewerberechtlichen Konzessionspflicht gemäß § 248 a, wohl aber jener des Abfallwirtschaftsgesetzes unterliegt. Die umweltpolitisch wünschenswerte Tätigkeit des innerbetrieblichen Recyclings gefährlicher Abfälle würde - entgegen den Intentionen der Gewerberechtsnovelle 1988 - erschwert.

Zu den §§ 32 bis 37:

Der Ersatz des Altölgesetzes durch die Bestimmungen des IX. Abschnittes entspricht dem Grundgedanken einer einheitlichen Ordnung der Abfallwirtschaft. Das Verhältnis dieses Abschnittes zu den übrigen Abschnitten des Entwurfes erscheint aber noch klärungsbedürftig. Insbesondere sollte im IX. Abschnitt ausdrücklich gesagt werden, daß im einzelnen zu bezeichnende Regelungen der übrigen Abschnitte, welche mit Spezialregelungen des neunten Abschnittes konkurrieren, nicht für Altöle gelten.

Zu § 35:

Die vorgesehene Übertragung der Analyseverpflichtung vom Sammler auf den Behandler in so kurzem Abstand nach der Erlassung des Altölgesetzes (1986), erscheint unzumutbar, da die Praxis die Vertragsbeziehungen zwischen Behandler und Sammler im Hinblick auf die Rechtlage des Altölgesetzes geregelt hat.

Die Aufnahme prohibitiver Vorschriften für die gewerbsmäßige Abgabe von Motorölen ist abzulehnen. Die Verpflichtung zum Betreiben einer Sammelstelle würde den Abgeber von Motorölen möglicherweise zum Abfallsammler machen, welcher gemäß § 248 a Gewerbeordnung einer gewerbebehördlichen Konzession bedarf. Das Errichten

- 29 -

und das Betreiben einer Ölwechseleinrichtung wäre jedenfalls kaum von der Berechtigung zum Warenhandel gedeckt.

Zu § 36:

In Abs.1 müßte es analog zu Abs.2 heißen: "..... ein bis 24 l".

Zu Abs.1 ist weiters zu bemerken, daß die praktischen Erfahrungen nach der Erlassung des Altölgesetzes gezeigt haben, daß die Begrenzung der Abgabemenge auf 1-Liter-Gebinde lediglich bewirkt hat, daß das Abfallaufkommen aus den Leergebinden wesentlich gestiegen ist.

Die Verpflichtung zum Betreiben einer Ölwechseleinrichtung und einer Sammelstelle benachteiligt auch Zweiradmechaniker, die üblicherweise Öl an Kunden verkaufen, jedoch über keine Ölwechseleinrichtungen im Sinne einer Tankstelle oder Reparaturwerkstätte für Kraftfahrzeuge verfügen. Die anfallenden Ölmengen sind in diesem Bereich so klein, daß das anfallende Öl in Kanistern gesammelt wird und eine Sammelstelle im eigentlichen Sinn weder zweckmäßig noch erforderlich ist.

Zu § 37:

Die Überschrift müßte analog dem Altölgesetz 1986 lauten: "Besondere Bestimmungen für Motoröle und deren Zusätze".

Zu § 39:

Die behördlichen Befugnisse des Abs.1 müßten sich explizit auf den Abfallbesitzer beziehen. Die Verpflichtung beliebiger Personen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes widerspricht dem Rechtsstaatprinzip und kann daher nicht akzeptiert werden. Die hier begründete subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers

- 30 -

und des Abfalltransporteurs werden vehement abgelehnt. Kann ein Verursacher nicht ermittelt werden, so kann der Gesetzgeber nicht wahllos auf Personen greifen, nur um dem Fiskus Kosten zu ersparen. Für welche Personen immer eine subsidiäre Haftung begründet wird, jedenfalls ist darauf zu bestehen, daß sachlich gerechtfertigte Anknüpfungspunkte für die Haftung vorliegen.

Auch die Haftung des Abfallbesitzers (Abs.1,2 und 3) ist näher zu präzisieren. Wer gesetzmäßig gehandelt hat, darf nicht unbegrenzt zur Haftung herangezogen werden.

Zu § 40:

Nach den Verfassungsgrundsätzen über die mittelbare Bundesverwaltung dürfen die Kontrollrechte nur entweder der Bezirksbeörde oder dem Landeshauptmann zugeordnet werden. Die Begründung paralleler Kontrollbefugnisse auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene widerspricht auch dem Verfassungsgebot der eindeutigen Zuordnung von hoheitlichen Vollzugszuständigkeiten. Sollte das Umweltministerium nicht in der Lage sein, in seiner Eigenschaft als weisungsbefugte oberste Behörde für eine korrekte Handhabung der Kontrollbefugnisse zu sorgen, bietet sich die Übertragung dieser Befugnisse in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ministeriums an.

Verfassungswidrig ist auch Abs.3, demzufolge Proben entschädigungslos entnommen werden können.

In Abs.2 Satz 1 müßte es heißen: "Sowie den bei Gefahr im Verzug erlassenen Anordnungen dieser Organe".

Zu Abs.3 ist anzumerken, daß die bloße Vermutung nicht zur Probennahme ausreichen soll. Besser wäre die Formulierung "Besteht Grund zur Annahme, daß bewegliche Sachen Abfälle im Sinne des § 2 Abs.1 sind, sind die Behörden befugt".

- 31 -

Zu § 41:

Die Derogationsbestimmung des Abs.1 ist unvollständig. Hingewiesen sei insbesondere auf die Tierkörperverwertungsvorschriften.

Die generalklauselartige Derogation des Abs.2 ist - wie auch die Erläuterungen unterstreichen - in dieser Form nur als "Erinnerungsposten" verständlich und sinnvoll. Es wird Aufgabe des Bundesgesetzgebers oder der Landesgesetzgeber sein, eine exakte Be-reinigung des Rechtsbestandes durchzuführen.

Zu § 42:

Diese Bestimmung wird möglicherweise dahingehend zu ergänzen sein, daß weitere ausdrücklich zu benennende Rechtsvorschriften (z.B.: Schrottlenkungsgesetz, Tierkörperverwertungsrecht, Strahlenschutzgesetz) unberührt bleiben.

Zu § 44:

Die Weitergeltung bloß von Genehmigungsbescheiden nach § 14 Sonderabfallgesetz und § 14 Altölgesetz ist völlig unzureichend. Auch Genehmigungen nach dem Gewerberecht, nach dem Abfallrecht der Länder und nach dem Tierkörperverwertungsrecht müssen weitergelten.

Zu § 47:

In der jüngsten Zeit ist eine Lizitationspolitik bei der Regelung des Strafausmaßes festzustellen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit (Novellen zum Sonderabfallgesetz, Altlastensanierungsgesetz) wird der Strafrahmen erhöht. Deshalb ist auf die nach der Menschenrechtskonvention bestehende Schranke für behördlich zu verhängende Geldstrafen hinzuweisen. Nach der Menschenrechtskonvention sind Strafen (auch Geldstrafen!) grundsätzlich durch Gerichte zu verhängen. Der Österreichische Vorbehalt zu diesem Ar-

tikel der Menschenrechtskonvention deckt nach herrschender Auffassung nur jene verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestände, die zur Zeit der Erklärung des Vorbehaltes bereits bestanden haben. Abfallrechtliche Straftatbestände mit dem im Entwurf vorgesehenen Strafrahmen sind als Verletzung der Menschenrechtskonvention abzulehnen. Es wäre auch einmal abfallpolitisch zu begründen, warum die bestehenden Strafrahmen - die ohnedies kaum in Anspruch genommen werden - nicht ausreichend sein sollten. Für "symbolische Handlungen" in der Umweltpolitik besteht keine Notwendigkeit. Die ab 1.1.1989 geltenden Strafrahmen des Sonderabfallgesetzes sind daher beizubehalten.

In Abs 1 ist der übliche Vorbehalt "... soweit die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt" aufzunehmen.

Abs.1 Z.2 ist zu eliminieren, da die Einhaltung von Vereinbarungen gemäß § 9 Abs.2 nicht mit verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen verbunden werden kann.

Zu § 48:

Diese Bestimmung verletzt den budgetrechtlichen Grundsatz der "Non-Affektation" und sollte daher aus dem Entwurf gestrichen werden.

Zu § 49:

Im Hinblick darauf, daß der vorliegende Gesetzesentwurf Kompetenzen sowohl des Bundesministeriums für Umwelt Jugend und Familie als auch des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten berührt, erlauben wir uns, hinsichtlich der Vollziehung nachstehende Zuständigkeiten vorzuschlagen:

- 33 -

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie: § 1 bis 5, § 10, § 13, § 14, § 28, § 29, § 35, § 36 und § 39.

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten: § 6, § 8, § 9, § 30, § 32, § 33, § 34, § 36, § 37, § 38 und § 44.

Vollziehung im gegenseitigen Einvernehmen des BMUJF und des BMwA: § 11, § 12, § 15, § 17, § 18, § 19, § 20, § 21, § 22, § 23, § 24, § 26, § 27, § 31, § 40, § 41, § 42, § 43, §§ 45 bis 49.

Zu § 50:

Der im Entwurf vorgeschlagene Inkrafttretenstermin 1. Juli 1989 ist im Hinblick auf die bis zum Inkrafttreten vorzubereitenden Durchführungsverordnungen und auf die erforderliche gründliche Überarbeitung des Entwurfes unhaltbar. Wie bei der Erlassung des Chemikaliengesetzes ist für die Vorbereitung der Durchführungsverordnungen eine ausreichende Zeitspanne vorzusehen. Die Erfahrungen mit dem Chemikaliengesetz zeigen, daß dafür nicht einmal eine Legisvakanz von 18 Monaten ausreicht.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

